

„Greifen“, wie uns ja überhaupt alle weiteren Quellen über diesen Ritterbund fehlen. Jedenfalls war auch die zwischenlandschaftliche Einung des „Greifen“ eine Vorstufe jenes gesamt-deutschen Bundes des ritterschaftlichen Adels, der im Jahre 1427, in der Ohnmacht des Reiches, von sich aus den Kampf wider die Ketzer, die Hussiten, aufnahm. Erst nach dem Baseler Konzil (1431-49) verschob sich das Schwergewicht der ritterschaftlichen Bestrebungen wieder auf den Landfrieden, dem sie seit ihrer Gründung gedient hatten.

Der „Greifenbund“ hat allem Anschein nach das 14. Jahrhundert nicht überlebt. Zusammen mit anderen Rittergesellschaften, die wir unter dem „Jörgen-Schild“, „mit dem Esel“, „Fuchs“, „Adler“ etc. kennen, war der „Greifen-Bund“ ein Glied in der langsam zerfallenden Kette ritterschaftlicher Einungen, aufs ganze gesehen, eine besonders reizvolle Seite der deutschen Sozialgeschichte.

Der Name Wertheims war bisher in der ritterlich-höfischen Kulturgeschichte kaum bekannt. Wir wissen nur wenig von der Blüte des Minnesangs auf der Burg zu Wertheim im 13. Jahrhundert (Wolfram von Eschenbach). Jetzt wird man auch im ausgehenden 14. Jahrhundert von regem ritterschaftlichen Leben in Wertheim sprechen müssen, eine Stellung, die den „Greifen“ zu danken ist.

Anmerkung: Textabdruck des „Bundesbriefes der Rittergesellschaft mit dem Greifen“ in: Archiv für Unterfranken und Aschaffenburg, Bd. 14, 2. Heft S. 259 ff (Würzburg 1857)

Rechtsgrundlagen des Denkmalschutzes in Bayern

Von Assessor Dr. Wolfgang Zöllner, München

6. Nach § 7 der Bayerischen Bauordnung (BO) vom 17. 2. 1901 ist die Veränderung der Außenansicht von Gebäuden (Ziff. 5) genehmigungspflichtig. Der Zweck der Bauordnung ist jedoch kein denkmalpflegerischer, sondern ein polizeilicher im alten Sinn des Wortes; er erstreckt sich daher nur auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Es kann damit allenfalls die Veränderung einer Fassade in einem geschlossenen historischen Straßensbild verhindert werden, dagegen nicht z. B. die eines einzelnen historischen Hauses in einer neuen Häuserfront, da hier eine Modernisierung der Fassade, sofern sie nicht an sich unschön ist, niemals gegen die öffentliche Ordnung verstoßen würde¹⁹⁾.

7. Daß ein Schutz der Baudenkmale, soweit sie mehr als 500 cbm umbauten Raum umfassen, gegen Abbruch nach der V vom 3. 4. 37 (RGBl. I S. 440) möglich sei, wie Ritz-Wallenreiter²⁰⁾ glauben, ist unzutreffend. Auch hier sind nur Erwägungen, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreffen, zulässig.

¹⁹⁾ Nicht ganz eindeutig die Stellungnahme von Ritz-Wallenreiter S. 36

²⁰⁾ a. a. O. Auch die ME vom 5. 5. 1950, MABl. S. 201, ist der Auffassung, daß mit dieser V der Abbruch von denkmalwerten Gebäuden verhindert werden könne. Das ist jedoch aus dem Text der Normen nicht zu ersehen. Das Gegenteil ergibt sich schon daraus, daß durch diese V nur Gebäude, die mehr als 500 cbm umbauten Raum umfassen, geschützt sind. Würden denkmalpflegerische Ziele mit diesen Bestimmungen verfolgt, so müßten auch kleinere Gebäude geschützt werden.

KREUZ UND QUER DURCH FRANKEN

Sultan-Kanonen im Germanischen Museum

Die Patina ehrwürdigen Alters bedeckt acht gewichtige Kriegsinstrumente, denen der weite Hof des 600jährigen Karäuserklosters in Nürnberg erst jüngst zur neuen Heimstatt wurde. Wir würden die reichverzierten Rohre heute „Kanonen“ nennen. Damals, um die Mitte des 15. Jahrhunderts, hießen sie noch „Halbe Schlangen“, „Kartaunen“ oder „Steinbüchsen“. In deutschen, französischen und italienischen Werkstätten gegossen, schützten sie einst das Bollwerk der Johanniter auf Rhodos, bis sie 1522 in die Hände der Türken fielen. Mit dieser Artillerie schossen die „Krieger des Halbmonds“ dann eine Bresche in die für unüberwindlich gehaltenen Mauern von Konstantinopel und hefteten so den entscheidenden Sieg an ihre Fahnen. Heute gehören sie zu den interessantesten Sammlungsstücken des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg.

8. Die Verordnung über die Errichtung von Denkmälern vom 27. 3. 1919 (GVBl. S. 119) ordnet die Genehmigungspflicht für Errichtung, Wiederherstellung, Instandsetzung, Änderung oder Beseitigung von Denkmälern an öffentlichen Straßen und Pfätzen an. Die Vorschrift ist auf Grund des Art. 101 Abs. 3 des PStGB erlassen. Denkmäler im Sinne dieser Vorschrift sind aber nur öffentlich aufgestellte Bildwerke aus Stein, Metall, Holz und anderen Stoffen, wie Standbilder, Gedenksäulen usw., kurz gesagt nur Denkmale im engeren Sinn²¹⁾; damit werden gerade die für den Denkmalschutz bedeutsameren Gegenstände von geschichtlichem und künstlerischem Wert nicht erfaßt.

9. Einen gewissen Schutz sowohl gegen die Verunstaltung eines Baudenkmals selbst wie gegen die Verunstaltung der Umgebung eines Denkmals kann die Verordnung über die Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 933) gewähren. Nach § 1 dieser V, die Landesrecht geworden ist, sind bauliche Anlagen und Änderungen so auszuführen, daß sie Ausdruck anständiger Baugesinnung und werkgerechter Durchbildung sind und sich der Umgebung einwandfrei einfügen. Nach Satz 2 ist auf die Eigenart des Orts- und Straßenbilds, ferner auf Denkmale Rücksicht zu nehmen. Nach § 2 können zur Verwirklichung dieser Ziele durch Ortssatzung oder baupolizeiliche Verordnung für die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen besondere Anforderungen gestellt werden. Die baupolizeiliche Genehmigung ist nach § 4 der V zu versagen, solange nicht den Anforderungen des § 1 oder der auf Grund des § 2 erlassenen Vorschriften Genüge getan ist.

Der Schutz nach § 1 der Baugestaltungs-V ist jedoch ebenfalls unvollkommen. Die Rücksicht auf Denkmale nach Satz 2 betrifft nur den Umgebungsschutz eines Denkmals, nicht etwa Rücksicht auf das Denkmal selbst, wenn an ihm Veränderungen vorgenommen werden sollen. Soweit daher Veränderungen nicht deswegen verhindert werden können, weil das Denkmal zur Erhaltung des Orts- und Straßenbildes unangetastet bleiben muß, kommt nur Satz 1 in Frage. Die einwandfreie Einfügung in die Umgebung ist für den Denkmalschutz neben Satz 2 ohne Bedeutung. Auch das Erfordernis werkgerechter Durchbildung vermag Denkmäler nicht gegen Veränderung zu schützen, da auch eine tiefgreifende Veränderung durchaus werkgerecht erfolgen kann. Dagegen kann es einen Verstoß gegen die anständige Baugesinnung bedeuten, wenn ein Baudenkmal verändert wird²²⁾.

Die Methode, die Erhaltung von Denkmälern in das allgemeine Bau-recht einzuordnen, ist überhaupt verfehlt. Die Gesichtspunkte, die dabei zu würdigen sind, sind völlig anderer Natur.

²¹⁾ Vgl. die Vollz.Bek. vom 3. 11. 1954, MABl. S. 934, KMBI. S. 343, St.Anz. Nr. 47, ferner Ritz-Wallenreiter S. 43.

²²⁾ Folgt man dem Urteil des BVerwG vom 28. 6. 1955 (Bd. 2, 172), so ist die Anwendbarkeit von § 1 der BaugestV allerdings stark eingeschränkt. Danach muß ein das ästhetische Empfinden des Beschauers nicht nur beeinträchtigender, sondern verletzender Zustand gegeben sein. Bei der Beurteilung der Merkmale kann nach dem BVerwG nicht auf den ästhetisch besonders empfindsamen oder geschulten Betrachter abgestellt werden, sondern auf den sog. gebildeten Durchschnittsmenschen. Das BVerwG führt aus, daß ein Aufstellen höherer Anforderungen hinsichtlich des ästhetischen Wertes wegen der mangelnden Bestimmbarkeit gegen rechtsstaatliche Grundsätze verstoße. Wenn man dieser Ansicht auch nachdrücklich entgegenzutreten sollte, so zeigt sie doch deutlich, daß der Denkmalschutz im Rahmen der allgemeinen Baugestaltung fehl am Platz ist, da für ihn die bloß ästhetischen Überlegungen durchaus nicht im Vordergrund stehen. Auch können

Wüstung „Lützelfeld“ wird freigelegt

Die Trasse der neuen Autobahn Nürnberg-Frankfurt schneidet südlich von Würzburg zwischen Lindelbach und Theilheim die Überreste einer historischen Siedlung an, die seit einiger Zeit vom Landesamt für Denkmalpflege ausgegraben werden. Die Arbeiten erstrecken sich auf einen Geländestreifen von 120 m Länge und 156 m Breite und gelten den durch den Waldboden überwucherten Resten eines ehemaligen Königsgutes, das in alten Urkunden als „curia Luzelenvelt“ bezeichnet wird (1181) und später mehrfach als Lehen vergeben wurde. So kam 1393 das Gut an den Grafen Ludwig von Ottingen, später an die Grafen von Hohenlohe, an die Grafen von Castell, und an die Schenken von Limpurg. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts scheint das Gut von seinen Bewohnern verlassen worden zu sein. Es ist das erste Mal, daß eine verlassene Siedlung aus geschichtlicher Zeit aus Stein im Boden konserviert wurde, sodaß die Rekonstruktion der Grundrisse leichter sein dürfte als bei einstigen Holzhäusern. Bereits jetzt sind schon zahlreiche Gerätefunde sicher-gestellt.

Alte Burg sucht neuen Herrn

Kein Interesse bekundete die Stadt Frankfurt an der romantischen Burg Abenberg in Mittelfranken, die ihr durch den verstorbenen Besitzer testamentarisch zugesprochen worden war. Da nun die hessische Metropole keinen Ehrgeiz hat, ihr Panier auf einer fränkischen Ritterburg aufzupflanzen, sind schwierige Verhandlungen notwendig, um das historische Bauwerk wieder in pflegende Hände zu bringen. Vielleicht nimmt sie zu guter Letzt der bayerische Staat, der ohnehin der bedeutendste „Schloßherr“ des Landes ist, in seine Obhut. — Die Burg der Grafen von Abenberg war in ihren ältesten Teilen ab 1030 entstanden, 1296 war sie mit Stadt und Gütern an das Bistum Eichstätt verkauft worden, bis 1892 residierte in ihr ein fürstbischöflicher Pfleger. Nach der Säkularisation war sie in Privatbesitz.

Nürnberg's altes Rathaus wieder aufgebaut

Mit der Wiederherstellung des im Kriege schwer beschädigten „Wollf-

Es ist aber fraglich, ob dies auch dann gilt, wenn der Bauwerber gewichtige sachliche Gründe für die Veränderung hat.

10. Einen Schutz gegen die Verunstaltung von Denkmalen durch Werbeanlagen bietet das Gesetz über verunstaltende Außenwerbung vom 2.3.1954 (GVBl. S. 41). Nach Art. 2 Abs. 2 dieses Gesetzes sind in Ortschaften Werbeanlagen unzulässig, die ein Kunst- oder Kulturdenkmal verunstalten. Auch hier muß sich das Tatbestandsmerkmal der Denkmal'seigenschaft mit Bestimmtheit ermitteln lassen. Das aber ist nur gewährleistet, wenn die Denkmaleigenschaft durch einen besonderen Akt klargestellt wird, ähnlich der Eintragung eines Naturdenkmals in eine Liste der Naturdenkmale (Naturdenkmalsbuch). Ein derartiger Akt ist von unmittelbar rechtserheblicher Wirkung; ob darin ein Verwaltungsakt zu sehen ist oder eine Rechtsnorm, mag hier dahingestellt bleiben²³). Die Problematik ist dieselbe wie beim Naturschutz²⁴). Für die Rechtssicherheit ausreichend wäre auch der etwas unbestimmte Begriff der Widmung²⁵). Keinesfalls darf es der Auslegung durch das Verwaltungsgericht oder gar durch die Behörde vorbehalten bleiben, zu bestimmen, ob im konkreten Fall ein Kunst- oder Kulturdenkmal vorliegt. Für Widmung sowohl wie Führung einer Liste fehlen Rechtsgrundlagen. Nach Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes können jedoch im Rahmen des Außenwerbungsgesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen zum Schutze von Kunst- und Kulturdenkmälern Orts- und Kreisvorschriften erlassen werden. Es wird als im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung liegend anzusehen sein, wenn durch Orts- oder Kreisvorschrift die Rechtsgrundlagen für die Deklaration eines Gegenstandes als Kunst- oder Kulturdenkmal im Sinne des Außenwerbungsgesetzes geschaffen werden.

11. Einen Sonderschutz genießen Denkmäler im Besitz öffentlichen Körperschaften und Stiftungen. Die Gemeinden, Landkreise und Bezirke bedürfen der Genehmigung zur Veräußerung oder wesentlichen Veränderung von Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben (Art. 63 GO, Art. 57 LKrO, Art. 55 BezO). Auch die Stiftungen bedürfen zur Veräußerung und wesentlichen Veränderung derartiger Sachen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 31 Abs. 1 Ziff. 4 StiftG). Dies gilt nach Art. 33 StiftG auch für die Kirchenstiftungen. Im Gegensatz zur Denkmaleigenschaft im Sinne des StGB oder des Außenwerbungsgesetzes ist hier die Frage, was als Gegenstand von besonderem wissenschaftlichen, künstlerischen oder geschichtlichen Wert anzusehen ist, eine Frage der rechtlichen Würdigung der tatsächlichen Umstände, die durch die Aufsichtsbehörde vorgenommen und vom Verwaltungsgericht nachgeprüft werden kann. Eine Widmung dieser Gegenstände zu öffentlichen oder zu Denkmalszwecken ist ebensowenig erforderlich wie die Eintragung in ein besonderes Verzeichnis²⁶).

Entscheidungen über den Denkmalwert eines Gegenstandes niemals dem gebildeten Durchschnittsmenschen, sondern nur einer sachverständigen Stelle überlassen werden.

²³) Vgl. allgemein zu dieser Problematik Obermayer, Verwaltungsakt und innerdienstlicher Rechtsakt, S. 75 ff.

²⁴) Mang. Naturschutzrecht in Bayern 1951, § 12 Anm. 1, hält offenbar Rechtsnormcharakter für gegeben.

²⁵) Vgl. zur Rechtsnatur der Widmung statt vieler Schallenberg, Die Widmung, 1955.

²⁶) Leider ist Art. 76 der Kirchengemeindeordnung vom 24.9.1912 nicht mehr in Kraft, wonach auch Sachen, bei denen „ein künstlerischer Wert auch nur vermutet werden konnte, geschützt waren.

schen Rathauses“, bis zu seiner Zerstörung Kernstück des Nürnberger Rathauses, ist der historische Wiederaufbau der fränkischen ehemals freien Reichstadt zu einem Abschluß gekommen. Die Wiederherstellung des 85 m langen repräsentativen Bauwerks mit seinen eigenwilligen Turmaufbauten dauerte über zwei Jahre und verschlang nicht weniger als 6 Millionen Mark.

Neue Fahne für Würzburger Fischerzunft

Die Fischerzunft Würzburgs, mit 951 Jahren Bestehen die älteste Zunft Deutschlands, erhielt eine neue Fahne. Die Patenschaft hatte die Fischerzunft Bamberg übernommen. Die aus dem Jahre 1755 stammende altehrwürdige Fahne wird zukünftig nicht mehr in der Öffentlichkeit gezeigt werden.

Noch immer Flößer-Romantik

In diesen Wochen stellte ein erfahrener Flößermeister aus dem Frankenwald mit seinem Gesellen am Mainufer bei Bergrheinfeld ein Floß zusammen, das schließlich 900 bis 1000 fm umfaßte und eine Länge von 270 m aufwies. Das Floß war für Bingen am Rhein bestimmt.

Anton Dörfler las in Würzburg

Zu einem schönen Erfolg wurde eine Dichterlesung des fränkischen Autors Anton Dörfler, der auf Veranlassung des Frankenbundes, der Max-Dauthendey-Gesellschaft und der Handwerkskammer von Unterfranken in Würzburg vor überfülltem Saal Proben aus seinem dichterischen Schaffen bot und aus dem Roman „Ein Musikant“ las. Dieses Werk steht kurz vor Vollendung und schildert ins Dichterische Übertragen den Lebensweg des Würzburger Komponisten und Begründer des Mozartfestes Hermann Zilcher.

Ehrenvolle Berufung

Stadtarchiv-Direktor Prof. Dr. Gerhard Pfeiffer-Nürnberg, wurde auf den Lehrstuhl für Fränkische und Bayerische Landesgeschichte an die Universität Erlangen berufen. Professor Pfeiffer ist in seinem neuen Amt zugleich Leiter der Abteilung Geschichte des Instituts für Fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen.

Schwierigkeiten wird in der Praxis vor allem die Frage machen, was als „wesentliche Veränderung“ angesehen werden soll. Keinesfalls muß dazu eine Veränderung oder Umgestaltung des Gegenstandes in seinem Wesen vorliegen. „Wesentlich“ ist nicht als qualitativer, sondern als quantitativer Begriff zu verstehen. Er läßt sich nur negativ so umschreiben, daß wesentlich jede Veränderung ist, die nicht geringfügig ist. Bei Kunst- und Kulturdenkmälern werden in der Regel alle Eingriffe, die nicht lediglich Reparaturzwecken²⁷⁾ dienen, den Grad der Geringfügigkeit überschreiten.

IV.

Ausblick auf die Möglichkeiten künftiger gesetzlicher Regelung: Der Denkmalschutz gehört nicht zur ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis des Bundes. Zur konkurrierenden Gesetzgebung gehört nur das Spezialgebiet des Schutzes deutschen Kulturguts gegen Abwanderung ins Ausland (Art. 74 Ziff. 5 GG). Der Bund hat auch nicht wie bei Naturschutz und Landschaftspflege die Befugnis zur Rahmengesetzgebung (Art. 75 GG). Vielmehr ist die gesetzliche Regelung ausschließlich Sache der Länder.

In einzelnen Ländern bestehen eigene Denkmalschutzgesetze, z. B. in Baden-Württemberg (Bad. Ges. v. 12. 7. 1949, GVBl. S. 303), Hessen (Hessisches Gesetz, den Denkmalschutz betreffend, vom 16. 7. 1902, RegBl. S. 851), das auch in Teilen von Rheinland-Pfalz gilt.

Eine Reihe von ausländischen Staaten hat vorbildliche und sehr strenge Denkmalschutzbestimmungen, so Italien und Schweden. Auch Österreich besitzt in seinem Gesetz vom 25. 9. 1923 (Osterr. BGBl. S. 533) ein wirksames Instrument zum Schutz von Denkmälern. Nach diesem Gesetz kann das Österreichische Bundesdenkmalamt einen Gegenstand unter Denkmalschutz stellen mit der Wirkung, daß die Zerstörung sowie jede Veränderung, die den Bestand, die überlieferte Erscheinung oder künstlerische Wirkung des Denkmals beeinflussen könnten, der Zustimmung des Bundesdenkmalamts bedürfen. Wenn Gefahr der Zuwiderhandlung besteht, kann der Landeshauptmann diese Gegenstände unter Bundesaufsicht stellen und individuelle Sicherheitsmaßnahmen anordnen²⁸⁾. Bayern sollte sich die mit diesen einheitlichen Gesetzen gesammelten Erfahrungen zunutze machen und selbst zum Erlaß eines modernen Denkmalschutzgesetzes schreiten, damit der eingangs genannten Verfassungsbestimmung Genüge getan werden kann. Es sollte insbesondere vermieden werden, den Denkmalschutz für Bauwerke im Rahmen des geplanten BauG zu regeln. Der Denkmalschutz greift viel weiter, er muß auch bewegliche Gegenstände, Zubehör zu Bauwerken u. dgl. erfassen, dies alles aber unter einheitlichen Gesichtspunkten. Im BauG sollte nur ein Vorbehalt zugunsten weiterer Genehmigungserfordernisse nach den Denkmalschutzbestimmungen gemacht werden. Allerdings würde dies einen möglichst gleichzeitigen Erlaß eines allgemeinen Denkmalschutzgesetzes erforderlich machen. Das Denkmalschutzgesetz sollte klar und einfach zu handhaben sein und auch dem Landesamt für Denkmalpflege Hoheitsbefugnisse verleihen. Nur dadurch ist die Gewähr gegeben, daß die Denkmalschutzbestimmungen so beachtet werden, wie es in einem Kulturstaat wünschenswert ist.

²⁷⁾ Die Restaurierung eines Kunstwerks, d. h. die eigentliche Wiederherstellung, bei der u. U. fehlende Teile ergänzt werden müssen, geht aber über den Begriff der bloßen Reparatur hinaus und ist genehmigungspflichtig.

²⁸⁾ Vgl. Adamovich, Handbuch des Österreichischen Verwaltungsrechts, 1953 Bd. II S. 152 ff.

Konzerte in Pommersfelden

In der Zeit vom 30. Juli bis 15. August werden im Marmorsaal des Schlosses Pommersfelden Kammermusik-, Solisten- und Orchester-Werke von alten und neuen Meistern geboten. Das Collegium-Musicum wählte für diese Konzerte 38 junge Künstler der Musik-Hochschulen München, Stuttgart, Köln, Frankfurt und Hamburgs aus.

Ebrach im Bayerischen Rundfunk

In einer Regional-Sendung aus dem Studio Nürnberg wurde Ebrach in einer groß angelegten Reportage geschildert. Pfarrer Ruckdäschl erzählte aus der Geschichte der ehemaligen Zisterzienser-Abtei, die 700 Jahre religiöser und kultureller Mittelpunkt des Steigerwaldes war. Bürgermeister Weininger sprach von den Problemen, die heute in Ebrach zu lösen sind.

Coburgs Ingenieurschule bis 1965

Der Bezirkstag von Oberfranken sprach sich für einen beschleunigten Ausbau des Coburger Polytechnikums aus. Der Lehrbetrieb für die Abteilungen Maschinenbau, Elektrotechnik, Physik und Kern-Physik soll schon im Winter 1962 auf 1963 aufgenommen werden. Fertiggestellt ist bereits die neue Staatsbauschule für Hoch- und Tiefbau. Die Kosten des Gesamtprojektes sind mit 20 Millionen Mark veranschlagt.

Wanderer tagten in Lohr

Der Verband Deutscher Gebirgs- und Wander-Vereine hielt in den letzten Apriltagen in Lohr am Main seine 62. Hauptversammlung ab und lenkte mit diesem Treffen die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit wiederum auf das Wandern. Im Verband Deutscher Gebirgs- und Wander-Verein sind 270 000 Mitglieder zusammengeschlossen.

Neue Fränkische Musik

Mit dem Dinkelsbühler Hans Gebhard und dem Würzburger Rochus Gebhardt standen zwei fränkische Komponisten mit Uraufführungen im Mittelpunkt eines Nürnberger „Ars-Nova-Konzert“. Die Leitung auch dieses Konzertes hatte Bundesfreund Willy Spilling vom Studio Nürnberg des Bayerischen Rundfunks.